

Turn- und Sportverein Pansdorf v. 1920 e.V.

Badminton - Fanfarenzug - Fußball – Handball
Gymnastik - Karate - Tanzen - Tennis
Tischtennis - Turnen - Volleyball



Satzung des Turn- und Sportvereins Pansdorf v. 1920 e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Pansdorf von 1920 e.V.**“.
- Er hat seinen Sitz in Pansdorf, Techauer Weg 13, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwartau unter der Nummer 216 eingetragen.
- Die Vereinsfarben des TSV Pansdorf sind schwarz und weiß.
- Der Verein ist zur Förderung seiner sportlichen Betätigung dem Landessportverband Schleswig-Holstein als Dachorganisation und den verschiedenen Fachverbänden angeschlossen. Die Satzungen der verschiedenen Verbände hat der Verein anerkannt und richtet sich danach.
- Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§2 Grundsätze, Zweck und Aufgabe des Vereins

- Der Turn- und Sportverein Pansdorf ist politisch, religiös und rassisch neutral.
- Er vertritt die Ideen des Amateursports.
- Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittelverwendung muß einer ordnungs-

gemäßen Wirtschaft entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Alle in den Satzungen des Vereins festgelegten Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.
- Aufgabe des Vereins ist es, die Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports und durch Mitgestaltung der Freizeit zu fördern und der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung - vornehmlich der Jugend - zu dienen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- Der TSV Pansdorf besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich vorzunehmen.
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben mit dem Aufnahmeantrag die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- Der Austritt ist dem *Geschäftsführenden Vorstand* gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Schluß eines Quartal zulässig.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhalten

Über den Ausschluß entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig, sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

- Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluß kann vom Geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Mitwirkung im Übungs- und/oder Spielbetrieb und auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Zur Deckung der Ausgaben werden Vereinsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Beitragsordnung sind die aktuellen Beiträge, die Zahlung der Beiträge und das Verfahren zur Beitragserhebung geregelt. Über die Beitragsordnung Ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluß zu fassen.
- Abteilungen können auf Beschluß in einer Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Zusatzbeiträge für die Abteilungsarbeit erheben. Die Abteilungen haben sich dann ebenfalls

- eine Beitragsordnung zu geben.
- Die Begünstigung einzelner Mitglieder, der Vereinsorgane oder Dritter ist nicht statthaft.
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- In besonderen Fällen (z.B. Wehrdienst, u.a.) kann vom Geschäftsführenden Vorstand eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgesprochen werden.

III. RECHTE und PFLICHTEN

§ 7 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des TSV Pansdorf teilzunehmen. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich,
 - die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - die Beschlüsse der Vereinsgremien anzuerkennen,
 - alle Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln
 - bei Wiederherstellung, Instandsetzung und Ausbau von Vereinseinrichtungen nach Kräften mitzuarbeiten.

§ 9 Rechte des Vereins

- Der Verein ist berechtigt
 - bei Nichteinhaltung des §8 den §5 Abs. 3 und 4 der Satzung anzuwenden
 - die von den Verbänden oder sonstigen Institutionen ausgesprochenen Geldstrafen gegen einzelne Mitglieder bei diesen zurückzufordern und

- bei Beitragsrückstand das Mitglied vom aktiven Spielbetrieb und von der Nutzung der Vereinseinrichtungen vorübergehend auszuschließen.

§ 10 Pflichten des Vereins

- Der Verein ist verpflichtet
 - den Mitgliedern die Möglichkeit einer Betätigung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Mitgliedern eine möglichst große Anzahl verschiedener Sportarten im Rahmen seiner finanziellen und sportlichen Gegebenheiten anzubieten,
 - für die vorgeschriebene Unfallversicherung seiner Mitglieder Sorge zu tragen.

Für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verein nicht.

IV ORGANE DES VEREINS und ihre AUFGABEN

§ 11 Die Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

- Er besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem ersten Stellvertreter/der ersten Stellvertreterin des/der 1. Vorsitzenden,
 - dem zweiten Stellvertreter/der zweiten Stellvertreterin des/der 1. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

- Der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf und Absprache.
- Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- Je 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, von denen eines stets der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin sein muß.
- Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - die Betreuung der Geschäftsstelle,
 - die Erarbeitung mittel- und längerfristiger Planungen und die Vorbereitung von Lösungskonzepten
- Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und in diese Ausschüsse besonders sachverständige Vereinsmitglieder zu entsenden. Die Ausschüsse können sowohl auf Dauer als auch für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben angelegt sein. Ihre Beschlüsse haben beratenden, empfehlenden Charakter.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- Er besteht aus
 - den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Jugendwart/der Jugendwartin,
 - den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen bzw. dessen Vertreter
 - dem/der Vorsitzenden des Ehrenrates.
- Der Gesamtvorstand tagt in der Regel mindestens viermal im Jahr. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- Dem Gesamtvorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die vom Geschäftsführenden Vorstand vorbereiteten Planungen und Lösungskonzepte sowie des Haushaltsentwurfes.
- Darüber hinaus hat der Gesamtvorstand die Aufgabe die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass die Belange aller Abteilungen angemessen vertreten werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des TSV Pansdorf.
- Zu unterscheiden sind
 - die ordentliche Mitgliederversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Aushang des Vereins und durch die örtliche Presse.
- Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
- Zu den wichtigsten Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören
 - Wahl der Vereinsorgane, insbesondere des Geschäftsführenden Vorstandes
 - die Überwachung der Tätigkeiten dieser Organe
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte,
 - Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand
 - Wahlen der Mitglieder des Ehrenrates,
 - Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und
 - Verabschiedung des Haushaltsplanvorschlags.

§ 15 Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, die dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören müssen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates wird innerhalb des Ehrenrates gewählt und muß dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden.
- Ehrenmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- Der Ehrenrat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Beratung und Entscheidung über Beschwerden insbesondere über den des Geschäftsführenden Vorstand oder einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - Beratung und endgültige Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes im Falle eines vom Geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochenen Vereinsausschlusses und
 - Beratung und Bestätigung der vom Geschäftsführenden Vorstand vorgesehenen Ehrungen einschließlich der Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft.

§ 16 Die Abteilungen

- Alle Abteilungen innerhalb des TSV sind grundsätzlich gleichberechtigt. Allerdings kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes einzelnen Abteilungen oder ihren Untergliederungen ein besonderer Status - z.B. in organisatorischer und finanzieller Hinsicht - zuerkannt werden.
- Jede Abteilung hat bis zum Ende eines Jahres eine Abteilungshauptversammlung durchzuführen. Die Abteilungshauptversammlung muß mindestens 14 Tage öffentlich in den Aushängen des TSV Pansdorf bekanntgegeben werden.
- Die Abteilungshauptversammlung wählt aus Ihren Abteilungsmitgliedern einen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin. Weiterhin hat die Abteilungshauptversammlung darüber zu beschließen, wer die Abteilung im Gesamtvorstand vertritt.
- In Abteilungen mit starker Vertretung von jugendlichen Mitglieder kann sich die Abteilung einen Jugendobmann wählen, der die Belange

der Jugendlichen in der Abteilung vertritt. Er arbeitet eng mit dem Jugendwart/der Jugendwartin des TSV Pansdorf zusammen.

- Über Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- Den Abteilungen werden im Rahmen des zu erstellenden Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung gestellt, über die sie im Sinne des Satzungszweckes verfügen können.

V **AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER DES GESCHÄFTS-FÜHRENDEN VORSTANDES**

§ 17 **Der /Die 1. Vorsitzende**

- Der/Die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- Er/Sie ist verantwortlich für die Gestaltung der Vorstandsarbeit und beruft die Vorstandssitzungen ein, in denen er/sie den Vorsitz führt.
- In besonderen eiligen Angelegenheiten steht ihm/ihr ein vorläufiges Weisungsrecht zu.

§ 18 **Die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen des/der 1. Vorsitzenden**

- Die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen des/der 1. Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
- Sie nehmen im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden dessen/deren Aufgaben wahr.
- Im Rahmen interner Vereinbarungen sind sie für besondere Aufgabengebiete zuständig.

§ 19 **Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin**

- Dem Schatzmeister/Der Schatzmeisterin untersteht die gesamte Finanzverwaltung des Vereins.
- Er/Sie hat auf der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser muß von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden.

Va **MITGLIED DES GESAMTVORSTANDES MIT BESONDERER FUNKTION**

§20 **Der Jugendwart/Die Jugendwartin**

- Der Jugendwart/Die Jugendwartin vertritt im Gesamtvorstand die Gesamtheit der Vereinsjugendlichen.
- Er/Sie hat die Aufgabe, die sportliche und kulturelle Arbeit im Jugendbereich des Vereins zu koordinieren und zu überwachen. In den Jugendabteilungen können Abteilungsleiter, Trainer und Betreuer nur mit seinem/ihrem Einverständnis tätig werden.
- Die Mitarbeiter/Die Mitarbeiterinnen im Jugendbereich des Vereins haben dem Jugendwart/der Jugendwartin auf Wunsch Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

VI **WAHLEN**

§ 21 **Allgemeines**

- Alle Wahlen sind geheim. Steht jedoch nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, so kann die Wahl auf Antrag durch Handheben erfolgen.
- Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten. (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen)
- Bei der Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand wird jedes Mitglied einzeln gewählt.
- Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich auch nach zwei Wahlgängen eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- Wiederwahlen sind zulässig, Die Kassenprüfer bilden eine Ausnahme.

§ 22 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenrates

- Die Wahlzeit dieser Gremien beträgt 4 Jahre
- Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied dieser Gremien aus, so ist der Geschäftsführenden Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl zu erfolgen hat, die Position kommissarisch zu besetzen.

§ 23 Wahlen innerhalb der Abteilungen

- Es ist den Abteilungen freigestellt, über die Anzahl der zu wählenden Personen und den Wahlmodus zu befinden.
- Sollte in der Abteilungshauptversammlung kein Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin und ein Vertreter zum Gesamtvorstand gewählt werden, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Position kommissarisch zu besetzen..
- Die Abteilungen haben auf der Jahreshauptversammlung Berichte vorzulegen.

§ 24 Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kassen und die dazugehörigen Belege und Unterlagen zu jeder Zeit und unvermutet zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben.
- Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsfunktion im Verein innehaben und ausüben.
- In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin aus. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich.

VII SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 25 Zuständigkeiten und Rechtsbestimmungen

- Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des TSV Pansdorf und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entschei-

dungen der Organe. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt zu diesem Zweck

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Jugendordnung
- eine Ehrungsordnung und
- eine Benutzungsordnung für die Sportstätten.

Die Ordnungen sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Ausnahme bildet hierbei die Beitragsordnung (§ 6).

§ 26 Beschlußfähigkeit

- Alle Versammlungen und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

§ 27 Beschlußfassung

- Sämtliche Beschlüsse in den Vorstandsgremien, Abteilungen und Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Eine Ausnahme bildet die Satzungsänderung. Für sie ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 28 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Minderjährige Mitglieder bis 16 Jahre werden auf den Mitgliederversammlungen durch die gesetzlichen Vertreter vertreten. Minderjährige Mitglieder ab 16 Jahre haben ihr Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen selbst auszuüben.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 29 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Abweichen

von dieser Regelung ist nur zulässig, wenn sie vom Amtsgericht aus formrechtlichen Gründen verlangt wird.

§ 30 **Protokollierung von Beschlüssen**

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes(Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand) ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 31 **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführende Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.
- Die Ernennung durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 32 **Auflösung**

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es müssen die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist eine erneut einzuberufende Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlußfähig.
- Bei Auflösung des Vereins können Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefaßt werden. Stimmt das Finanzamt einer Übertragung an die Großgemeinde Ratekau zu Zwecken der sportlichen Jugendförderung nicht zu, entscheidet eine auf der Auflösungsversammlung zu wählende Kommission darüber.

§ 33 **Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die satzungsändernde Mitgliederversammlung am 09.02.2001 in Kraft.
- Die Satzung vom **30. Januar 1993** tritt damit außer Kraft.

Geschäftsordnung der TSV Pansdorf

I MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 1 Leitung

- Der/Die 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er/Sie wird im Verhinderungsfall durch einen seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten.
- Falls der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin und seine/ihrere satzungsmäßigen Vertreter/Vertreterinnen verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
- Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin persönlich betreffen.

§ 2 Tagesordnung

- Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung

- Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin kann die Redezeit begrenzen.
- Vor der Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller/die Antragstellerin gehört werden.
- Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin hat auch die Möglichkeit, störende Mitglieder des Saales zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Anträge

- Der Zeitpunkt, bis zu dem Anträge spätestens einzureichen sind, wird in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- Verspätet eingereichte Anträge können besprochen werden. Eine Beschluß in dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit *der abgegebenen Stimmen* zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin schriftlich vorgelegt werden.

§ 5 Abstimmung und Beschlußfassung

- Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- „Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.“

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 7 Versammlungsprotokoll

- Über alle Versammlungen sind gemäß § 30 der Satzung Niederschriften anzufertigen. Sie sind innerhalb von 4 Wochen dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und im Jahreshaft des TSV Pansdorf zu veröffentlichen.

II SITZUNGEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES und des GESAMTVORSTANDES

§ 8 Einberufung

- Die Einberufung des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt formlos durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende.
- Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt nach Maßgabe der Satzung durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn *fünf* Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

§ 9 Ladungsfrist

- Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 10 Tagesordnung

- Der Vorsitzende/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes fest.

§ 11 Sitzungsverlauf

- Der/Die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, leitet die Sitzungen der Vorstandsgremien.

§ 12 Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Beschluß- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 13 Befangenheit

- An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Vorstände, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 14 Abstimmung

- Stimmberechtigt in den einzelnen Vorstandsgremien sind jeweils deren Mitglieder nach Maßgabe der Satzung (§§ 12-13).
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern der Vorstände bis zur nächsten Sitzung zuzustellen sind.

III GELTUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.
- Sie tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2001 in Kraft.
- *Die Geschäftsordnung vom 04. März 1994 tritt damit außer Kraft.*

Ehrungsordnung des TSV Pansdorf

§ 1 Formen der Ehrung

Die Ehrenordnung unterscheidet drei Formen der Ehrung:

- Ehrungen für Mitglieder mit besonderen Verdiensten
 - Die silberne Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich um den TSV Pansdorf besondere, über viele Jahre hinweg andauernde Verdienste im Bereich des Geschäftsführenden Vorstand, der Abteilungsleitung und der Arbeit als Übungsleiter/Übungsleiterin erworben oder sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet hat.
 - Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die auch nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel ihre verdienstvolle Arbeit über einen weiteren längeren Zeitraum fortgesetzt oder sich durch erneute besondere Leistungen ausgezeichnet hat.
 - Die Nadeln erhalten einen vollen Ehrenkranz in Silber oder Gold.
- Ehrungen für Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit
 - Nach 15, 25 und 40 Jahren wird die bronzene, silberne und goldene Treuenadel verliehen.
 - Die Nadel erhält einen halben Ehrenkranz mit entsprechendem Aufdruck
 - Für weitere volle 10 Jahre werden Nadeln mit entsprechenden Aufdrucken(50, 60 u.s.w.) verliehen.
- Ehrungen bei besonderen Anlässen
 - zu den unterschiedlichsten Anlässen können an Mitglieder und Nichtmitglieder Auszeichnungen, Urkunden und Präsente vergeben werden.

§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden

- Zum Ehrenmitglied kann nur ein Mitglied ernannt werden, das Inhaber der silbernen und goldenen Ehrennadel ist und sich um die Belange des TSV Pansdorf in herausragendem Maße verdient gemacht hat.
- Zum/Zur Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als langjähriger/langjährige Vorsitzender/Vorsitzender des TSV Pansdorf außerordentliche Verdienste erworben hat.

- Der Ehrenvorsitzende/Die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilzunehmen und nach entsprechender Absprache repräsentative Aufgaben für den Verein wahrzunehmen.
- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine Ehrennadel mit Stein.

§ 3 Anträge zur Verleihung

- Antragsberechtigt für Ehrungen ist jedes Mitglied. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ehrungs- oder Verleihungstages gestellt werden. Ausnahmen sind zulässig.
- Die Beschlussfassung über die bevorstehende Ehrung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Beteiligung des Ehrenrates (§ 15 der Satzung)

§ 4 Verleihung

Die Ehrungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Urkunden und Präsente können auch von den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen überreicht werden.

§ 5 Beurkundung und Veröffentlichung

Ehrungen und Auszeichnungen werden beurkundet. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Jahresheft des TSV Pansdorf.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

Wenn der/die Betroffene sich einer Ehrung im Nachhinein als unwürdig erwiesen hat, ist der Geschäftsführenden Vorstand berechtigt, die Ehrung zu widerrufen. Die Beteiligung des Ehrenrates ist zu gewährleisten. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und die Ehrenzeichen an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

- Diese Ehrungsordnung tritt am 10. Februar 2001 in Kraft.
- *Die Ehrungsordnung vom 04. März 1994 tritt damit außer Kraft.*

Haushalts- und Finanzordnung des TSV Pansdorf

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu führen.

§2 Haushaltsplan

- Der vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird.
- Die einzelnen Positionen des Haushaltes sind gegenseitig deckungsgleich.

§ 3 Jahresabschluß

- Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
- Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstattet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin dem Gesamtvorstand über das Ergebnis Bericht. Nach der Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Schatzmeister/Schatzmeisterin

- Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
- Die Verwaltung der den Abteilungen zugewiesenen Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, d.h. die Ausgaben im Rahmen zugewiesener Haushaltsmittel werden über ihn/sie abgewickelt. Ausnahmen bilden die Abteilungen bzw. Untergliederungen denen ein besonderer Status zuerkannt wurde.

§ 5 Zahlungsanweisungen

- Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.
- Zahlungsanweisungen, die über 1.000,00 € hinausgehen, bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Zahlungsverkehr

- Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über eines der Vereinskonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- Bei Gesamtrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist dem Geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
- Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (Bürobedarf etc.), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§ 8 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Haushalts- und Finanzordnung tritt am 10. Februar 2001 in Kraft.
- Die Haushalts- und Finanzordnung vom 04. März 1994 tritt damit tritt

damit außer Kraft

Jugendordnung des TSV Pansdorf

Der Vereinsjugend des TSV Pansdorf gehören alle Mitglieder unter 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an. Der TSV Pansdorf erkennt die Jugendordnung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 1 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Organe der Vereinsjugend

Die Organe sind

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendbeirat
- die Vereinsjugendleitung

§ 3 Vereinsjugendversammlung

- Die Vereinsjugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Vereinsmitgliedern ab dem 10. Lebensjahr.
- Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind
 - die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Sportjugend im TSV sowie die Erarbeitung von Anregungen und Wünschen aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen,
 - die Wahl des Vereinsjugendsprechers/Vereinsjugendsprecherin sowie seiner/ihrer Vertreter/Vertreterinnen, und zwar jeweils für ein Jahr.
- Die Vereinsjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des Jugendwartes/der Jugendwartin.

§ 4 Vereinsjugendbeirat

- Der Vereinsjugendbeirat besteht aus dem Vereinsjugendwart/der Vereinsjugendwartin sowie den gewählten und berufenen Jugendmitarbeitern und -mitarbeiterinnen.
- die Aufgaben des Vereinsjugendbeirat sind
 - die Beratung aller im Bereich der Jugendarbeit anstehenden Fragen,
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vereinsjugendwartes/der Vereinsjugendwartin sowie eines Vertreters/einer Vertreterin.
- Der Vereinsjugendbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Stehen im Hauptverein Vorstandswahlen an, so hat der Vereinsjugendbeirat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu tagen.

§ 5 Vereinsjugendleitung

- Die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden (Jugendwart /Jugendwartin)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem weiteren Mitglied des Vereinsjugendbeirates
 - dem Vereinsjugendsprecher/der Vereinsjugendsprecherin
 - zwei weiteren - von der Vereinsjugendversammlung zu wählenden - Jugendlichen.
- Der Jugendwart/Die Jugendwartin sowie dessen/deren Vertreter oder Vertreterin werden von der Vereinsjugendleitung auf Vorschlag des Vereinsjugendbeirates gewählt. Der Jugendwart/Die Jugendwartin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins.
- Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendsatzung sowie der Jugendordnung. Sie ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig und entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen gefaßter Beschlüsse.
- Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag der Hälfte der Vereinsjugendleitung ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Abteilungen der einzelnen Sportarten

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können sowohl von der Vereinsjugendversammlung, vom Vereinsjugendbeirat sowie von der Vereinsjugendleitung vorgeschlagen werden. Beschlußorgan für solche Änderungen ist die Jahreshauptversammlung des Vereins.

§ 8 Schlußbestimmungen

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

- Diese Jugendordnung tritt am 10. Februar 2001 in Kraft.
- *Die Jugendordnung vom 04. März 1994 tritt damit außer Kraft.*

Beitragsordnung des TSV Pansdorf e.V.



§ 1 Allgemeines

Alle Mitglieder des TSV Pansdorf von 1920 e.V. haben, unabhängig von weiteren Mitgliedschaften, die nachstehend genannten Beiträge zu entrichten und die aufgeführten Zahlungsweisen zu beachten.

§ 2 Beiträge

- Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten, über dessen Höhe auf **jeder** ordentlichen Mitgliederversammlung neu beraten und ggf. entschieden wird.
- Darüber hinaus kann die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands Sonderbeiträge, Umlagen, Eigenleistungen und dgl. Beschließen. Diese müssen zeitlich befristet und projektbezogen sein.
- Entsprechende Vorlagen zu Beiträgen, Sonderbeiträge, Umlagen, Eigenleistungen und dgl. werden vorstandsseitig erarbeitet und zur Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
- Es werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

• Familienbeitrag:	23,00 €
• Erwachsene	12,00 €
• Jugendliche/Schüler/ Senioren	
• Studenten/Auszubildende	7,00 €
• Passive Mitglieder	6,50 €
- Es wird ein 13. Monatsbeitrag als Sonderbeitrag erhoben, mit dem zur Sanierung bzw. zum Umbau der kleinen/alten Turnhalle beigetragen werden soll. Dieser Beitrag wird bis zur vollständigen Tilgung der für diesen Zweck eingerichteten Bausparverträge erhoben.

§ 3 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind beim Gesamtvorstand zu beantragen.

§ 4 Beitragszahlung

- Die Beiträge werden im **Lastschriftverfahren** nach folgender Wunschzahlweise erhoben:
 - Vierteljährlich
 - Halbjährlich
 - Jährlich
- Im § 2 der Beitragsordnung beschlossene Sonderbeiträge werden zum 30. Juni eines jeden Jahres ebenfalls im Lastschriftverfahren erhoben.
- Entsprechende Einzugsermächtigungen werden den Mitgliedern mit der Eintrittserklärung übergeben.
- Eine abweichende Zahlungsweise ist beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- Bei einer abweichenden Zahlungsweise entsteht ein Verwaltungszuschlag von **2,50 € je Beitragsfälligkeit**.
- Jugendliche über 18 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden oder Schüler/Studenten sind, haben den Antrag auf den Verbleib in der bisherigen Beitragsstufe rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung oder Schulbeginn beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, so sind die hierdurch entstandenen Kosten sowie ein Säumniszuschlag von **2%** vom Mitglied zu entrichten.
- Rückständige Beiträge sind vom Tage der Fälligkeit bis zur Gutschrift auf eines der Konten des TSV Pansdorf mit **8%** zu verzinsen.
- Ein Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Abs.3 der Hauptsatzung entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 5 Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung des TSV Pansdorf geändert werden. Sofern diese Beitragsordnung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, kann der Geschäftsführende Vorstand die Beitragsordnung ändern. Darüber ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **1. April 2009** in Kraft.